

Wahltag am 9. Juni 2024 – Kommunalwahlen

In weniger als 4 Wochen – am 9. Juni 2024 - findet im Freistaat Sachsen die Wahlen zu den Kreistagen, zu den Stadt- und Gemeinderäten und zu den Ortschaftsräten statt. Die entsprechenden Wahlbenachrichtigungen erhalten die Wahlberechtigten – sofern noch nicht geschehen – spätestens bis zum 19. Mai 2024.

Das Interesse an den Briefwahlen hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Wahlberechtigte, die am Wahltag selbst verhindert sind oder nicht direkt im Wahlraum wählen können oder möchten, können ihre Stimmen auch durch Briefwahl abgeben. Dafür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Bürger/Die Bürgerin muss wahlberechtigt sein.

Wahlberechtigt für die Kreistags- bzw. Stadt- und Gemeinderats- sowie für die Ortschaftsratswahlen ist jeder Deutsche und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monate im jeweiligen Wahlgebiet wohnt, also im Landkreis für die Kreistagswahlen, in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde für die Stadtrats- und Gemeinderatswahlen oder in der Ortschaft für die jeweilige Ortschaftsratswahl.

2. Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten, benötigen einen Wahlschein.

Alle Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigungskarte.

Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung sind die Wahlberechtigten automatisch im Wählerverzeichnis eingetragen. Auf der Wahlbenachrichtigung ist u.a. angegeben, für welche Wahl Wahlberechtigung besteht.

Um an der Briefwahl teilnehmen zu können, muss ein Wahlschein beantragt werden.

Die Beantragung erfolgt bei der Kommune, in der die oder der Wahlberechtigte seinen Hauptwohnsitz hat und von der sie oder er die Wahlbenachrichtigung erhalten hat.

Die Beantragung kann

- persönlich im Amt (in der Regel im Einwohnermeldeamt),
- per Post (mit dem auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte enthaltenen Wahlscheinantrag),
- per E-Mail oder
- online über die Internetseite der Kommune erfolgen.

Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Der Wahlschein muss spätestens bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr beantragt werden. In Ausnahmefällen kann der Wahlschein auch noch am Wahltag bis 15.00 Uhr beantragt werden, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

3. Die Briefwahlunterlagen müssen ausgefüllt und an die Kommune versendet werden.

Wird der Wahlschein persönlich direkt im Amt beantragt, können die Wahlberechtigten die Briefwahl auch direkt vor Ort wahrnehmen. Dazu erhalten sie die Briefwahlunterlagen, die sie unbeobachtet in einer Wahlkabine oder einem anderen geeigneten Ort ausfüllen können.

In allen anderen Fällen werden den Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen an die im Antrag angegebene Stelle gesendet.

Den Briefwahlunterlagen ist ein Merkblatt beigelegt, auf welchem den Wahlberechtigten die einzelnen Schritte vom Ausfüllen des Stimmzettels und der Unterzeichnung der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl, vom Verpacken der Briefwahlunterlagen und zum Versenden des Wahlbriefes erklärt werden.

Wichtig dabei ist, dass der/die Stimmzettel in den kleineren der beiden Umschläge (den sogenannten Stimmzettelumschlag) gesteckt und verschlossen wird. Dieser kleine Stimmzettelumschlag wird zusammen mit dem Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung an Eides statt zur Briefwahl in den größeren Umschlag (den sogenannten Wahlbriefumschlag) gesteckt und zur Post aufgegeben oder in den Briefkasten der Stadt-/Gemeindeverwaltung eingeworfen. Der Wahlbrief muss der Verwaltung am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr zugehen. Später zugegangene Wahlbriefe können nicht mehr zugelassen werden.

Wer sich im Wege der Briefwahl an den Kommunalwahlen beteiligen möchte, sollte folgendes beachten:

- a. Wahlberechtigte Deutsche, die im Ausland leben, sind ebenfalls wahlberechtigt in Deutschland, wenn sie in einem Wählerverzeichnis in Deutschland eingetragen sind. Sollte dies bislang nicht der Fall sein, können diese Wahlberechtigten einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen und zwar in der Kommune, in der sie zuletzt gemeldet waren.
- b. Es sind die amtlichen Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge genauso wie auch die amtlichen Stimmzettel zu verwenden. Nichtamtliche Stimmzettelumschläge führen dazu, dass der Wahlbrief nicht zugelassen werden kann.
- c. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten bei der Versicherung an Eides statt zu unterschreiben und separat vom Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag zu legen. Beide Umschläge sind zu verschließen. Zusätzliche Gegenstände o. dgl. dürfen die Wahlbriefumschläge nicht enthalten.
- d. Die Wahlbriefe müssen so zeitig abgeschickt werden, dass mit einer sicheren Ankunft vor dem Wahltag gerechnet werden kann. Demzufolge sollten die Wahlbriefe spätestens drei Tage vor dem Wahltag abgeschickt werden. Wähler aus dem Ausland sollten die Briefe noch früher zur Post geben.
- e. Die Wahlbriefe müssen nicht frankiert werden. Die Briefwahl ist kostenlos.